

1168
2524 073

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 182/67

URTEIL

Verkündet am

12. Dezember 1968

Ehrenberger,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Karl H [REDACTED],

B [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn auf die mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1968 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Zivilsenats 11a des Oberlandesgerichts Köln vom 28. April 1967 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom 28. September 1966 wird zurückgewiesen.

Das Berufungs- und das Revisionsverfahren sind gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der Vater und Erbe der 1936 in Br. geboren. Das Kind wurde nach den Feststellungen des Berufungsurteils im Herbst 1942 schulpflichtig, durfte aber wegen seiner jüdischen Herkunft keine Volksschule besuchen. Am 4. März 1943 wurde es in das Konzentrationslager Auschwitz eingeliefert. Als Zeitpunkt seines Todes ist der 15. März 1943 festgestellt worden.

- 3 -

Der Kläger verlangt eine Kapitalentschädigung von 10.000 DM wegen des Ausbildungsschadens seiner Tochter.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Anspruch abgelehnt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers ist das beklagte Land verurteilt worden, an den Kläger 6.000 DM sofort und weitere 4.000 DM am 1. Januar 1968 zu zahlen.

Mit der Revision beantragt das Land, die Berufung zurückzuweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, das verfolgte Kind sei in seiner vorberuflichen Ausbildung (§ 115 BEG) mehr als geringfügig benachteiligt worden (§ 64 BEG), obwohl es nur für etwa ein halbes Jahr vom Volksschulbesuch ausgeschlossen gewesen sei. Auch wenn dieser Zeitraum im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung nur kurz sei, habe es sich um die letzten Lebensmonate gehandelt, so daß das Kind im Vergleich zu nichtjüdischen Kindern sehr hart getroffen worden sei.

Der Streitfall ermöglicht keine Entscheidung darüber, ob unter den hervorgehobenen Umständen die rechtswidrige Vorenthaltung der Grundschulausbildung für die Dauer eines halben Jahres im Sinne des § 64 BEG einen mehr als gering-



fügenden Ausbildungsschaden darstellt. Denn dieser Schaden ist deshalb nicht entschädigungsfähig, weil eine Auswirkung auf das berufliche Fortkommen - die Nutzung der Arbeitskraft im Sinne des § 65 BEG - angesichts des frühen Todes der Verfolgten nicht denkbar war.

Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 12. Dezember 1968 - IX ZR 146/68 - erneut mit der Rechtsnatur der Entschädigung wegen Ausbildungsschadens (§§ 115, 116 BEG) auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß durch die Pauschalentschädigung die wirtschaftlichen Nachteile abgegolten werden, die in der Regel mit einem mehr als geringfügigen Mangel der Ausbildung verbunden sind. Dabei verzichtet das Gesetz allerdings aus Gründen der Durchführbarkeit im Einzelfall auf jeden Nachweis solcher Nachteile. Wie in der Entscheidung dargelegt, kann aber von einem Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft regelmäßig nicht ausgegangen werden, wenn der Verfolgte das Ende seiner gesetzlichen Schulpflicht und damit das Erwerbsalter nicht mehr erlebt hat.

Da dem Kläger ein Entschädigungsanspruch wegen
des Ausbildungsschadens seiner Tochter nicht zusteht,
war das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben.

Wüstenberg Graf

Wüstenberg

von der Mühlen Zorn